

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 **Umfang der Lieferpflicht.** Der Umfang unserer Lieferung ist in dem beiliegenden Angebot, welches sich bis zur endgültigen Auftragsannahme freibleibend versteht, enthalten.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Zeichnungen, Kostenanschlägen, Katalogen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht anderen zugänglich gemacht werden;

Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2 **Preis.** Die Preise sind dem beiliegenden Angebot zu entnehmen.

§ 3 **Zahlungsbedingungen.** Für Zahlungen sind die in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen angegebenen Bedingungen maßgebend. Wird keine andere Vereinbarung getroffen, so sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt in bar ohne jeden Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzögerungen sind, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, diejenigen Zinsen und Kosten zu vergüten, welche die Banken jeweils für Kredite fordern.

§ 4 **Lieferzeit.** Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung voraus. Teillieferungen sind zulässig.

Unvorhergesehene Hindernisse – gleichviel, ob sie bei uns oder bei unseren Unterlieferanten eintreten – z. B. Betriebsstörungen, Ausschußwerden von Lieferungsteilen, Unmöglichkeit der rechtzeitigen Materialbeschaffung oder andere unverschuldete Ereignisse bedingen eine Verlängerung der Lieferfrist, ohne daß dieserhalb Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art an uns gestellt werden können.

§ 5 **Gefahrübergang.** Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch wenn die Lieferung in einzelnen Teilen erfolgt oder der Lieferer daneben noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers.

§ 6 **Aufstellung (Montage).** Falls die Gestellung von Monteuren gewünscht wird, berechnen wir dafür:

- Die Kosten für Hin- und Rückfahrt des Monteurs und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkzeuges,
- die Arbeitszeit nach den jeweils geltenden Sätzen; Reisezeit, Laufzeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit,
- die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Monteurs (Auslösung).

Für Hilfsmannschaften, Rüst- und Hebezeuge und sonstige für die Aufstellung notwendigen Gegenstände hat der Besteller auf seine Kosten zu sorgen.

Den Monteuren ist vom Käufer die tägliche Arbeitszeit und Beendigung der Aufstellung zu bescheinigen.

§ 7 **Annahme und Erfüllung.** Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand den Bedingungen des Vertrages im wesentlichen entsprechend geliefert worden ist. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Lieferer, von etwaigen Nebenpflichten, z. B. zur Aufstellung, abgesehen nur nach den folgenden Vorschriften über die Haftung für Mängel einzustehen. Beanstandungen irgendwelcher Art sind nur zulässig, wenn sie innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Ware beim Lieferer eingehen. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab und es wird von uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht, so verpflichtet sich der Kunde, ohne besonderen Nachweis der Schadenshöhe 10% der Auftragssumme als Schadenersatz zu bezahlen.

Entsteht uns ein höherer Schaden (z.B. bei Rücktritt vom Auftrag nach erfolgter Lieferung), wird Schadenersatz in nachgewiesener Höhe geltend gemacht.

§ 8 **Haftung für Mängel der Lieferung.** Für Mängel der von uns bestätigten Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, sofern die Liefergegenstände durch unsere Monteure aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden und der Besteller nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig vorgenommen hat, unter Ausschluß jeglicher weiterer Ansprüche auf die Dauer von 12 Monaten wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, welche nach dem Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden.

Bei Kühlaggregaten haften wir nur für die angegebenen Kalorien-Leistungen des Aggregates. Bei Kälteanlagen gelten Zusicherungen über Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit mit dem Vorbehalt, daß die zur Erreichung derselben erforderlichen Vorbedingungen seitens des Bestellers erfüllt werden, dagegen nicht für die Funktionsfähigkeit einer Einrichtung, zu der wir kältetechnische Teile geliefert haben. Falls evtl. die zugesagte Leistung nicht erreicht wird, sind wir zur Abstellung der Mängel durch Ergänzung oder Umtausch des Liefergegenstandes verpflichtet, wozu uns eine angemessene Frist gewährt werden muß. Mittelbarer und unmittelbarer Schaden wird nicht ersetzt.

Die Feststellung jeglicher Mängel muß unverzüglich gemeldet werden. Die Mängel müssen von uns ausdrücklich anerkannt und dürfen nicht auf fehlerhafte oder mangelhafte Wartung und Bedienung zurückzuführen sein.

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder fehlerhafter und nachlässiger Behandlung.

Alle etwa ersetzten Teile werden unser Eigentum. Ein- und Ausbaurkosten sowie Frachten und Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.

Abstellung von Mängeln kann nur verlangt werden, wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, innehält.

Für elektrische Erzeugnisse gelten die Garantiebedingungen der Elektro-Industrie.

Für Zulieferer-Teile und -Apparate gelten die Garantiebestimmungen des Zulieferers.

- § 9 Eigentumsvorbehalt.** Die gelieferten Gegenstände nebst Zubehör und etwaigen Nachlieferungen bleiben, unbeschadet der Gefahrenübergang nach § 5, bis zur vollständigen Bezahlung des Preises unser Eigentum, bei Bezahlung in Wechseln bis zur Einlösung derselben und vollständigen Tilgung der Diskont- und Wechselspesen, Zinsen und Kosten. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer sofort zu benachrichtigen, wenn Rechte Dritter an dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand wahrgenommen werden. Für den Fall des Weiterverkaufs gilt im voraus die Kaufpreisforderung an den Drittkäufer als an uns abgetreten bzw. tritt bei Bezahlung durch den Drittkäufer der Erlös an die Stelle der Lieferung.
- § 10 Sicherheitsleistung.** Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Werden uns nach Abschluß des Vertrages ungünstige Umstände in bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Bestellers bekannt, so können wir vor weiteren Leistungen unsererseits ausreichende Sicherstellung unserer Forderung verlangen und wenn sie unterbleibt, vom Vertrag zurücktreten.
- § 11 Allgemeines.** Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Weitere Angebot- und Entwurfsarbeiten werden nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, auch bei Akzepten, die nicht am Orte des Lieferers zahlbar gestellt sind, **Köln**.
- Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

Montagebedingungen für pauschalierte Montagen

1. Diese Montagebedingungen beziehen sich auf normale Verhältnisse. Wenn unter besonders schwierigen Verhältnissen bei Schicht- und Schmutzarbeit, in chem. Fabriken, usw. dem Montagepersonal außer der normalen Entlohnung und der Auslösung zusätzlich Entschädigungen gewährt werden müssen, so werden; sie gesondert verrechnet (in der Regel zehn Prozent des Lohnsatzes).
2. Die normale Arbeitszeit: beträgt zur Zeit 8 Stunden pro Werktag. In der Zeit von 16.15 Uhr bis 18.15 Uhr berechnen wir pro Stunde 25 Prozent Zuschlag, ab 18.15 Uhr, vor 7.30 Uhr und an Sonntagen 50 Prozent Zuschlag. Für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag 100 Prozent, für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen, 150 Prozent Zuschlag auf die Lohnsätze. Unser Personal ist angewiesen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Fällen oder auf besonderen Wunsch des Kunden auszuführen.
3. Wir verrechnen die Wartezeit einschl. der Auslösung wenn das Montagepersonal durch Ursachen, für die wir nicht verantwortlich sind, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten wird.
4. Damit die Montage bei Ankunft unseres Personal sofort begonnen und ungehindert durchgeführt werden kann, sind bereits vorher alle aufzustellenden Gegenstände sowie die für die Montage nötigen und vom Besteller zu liefernden Materialien und Geräte an die Verwendungsstelle zu bringen und alle Vorbereitungen vollständig zu beenden. Das Material soll durch den Besteller vor atmosphärischen Einflüssen und Verschmutzung geschützt gelagert werden.
5. Um unnötige Kosten zu vermeiden, bitten wir den Besteller, das Montagepersonal erst anzufordern, wenn das Material an Ort und Stelle angekommen ist und die Montagevorbereitungen getroffen sind.

Günter Hartleb Kälte + Klima GmbH & Co.

50858 Köln-(Junkersdorf), Hölderlinstr. 69/Ecke Stormstr., Tel. (0 22 34) 7 60 61